

# RS Vwgh 2016/3/16 Ra 2015/10/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2016

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1497;

SHG NÖ 2000 §40;

SHG NÖ 2000 §41;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. ABGB § 1497 heute
2. ABGB § 1497 gültig ab 01.01.1812
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Bei amtswegig einzuleitenden Kostenersatzverfahren, bei denen § 1497 ABGB sinngemäß anzuwenden ist, ist unter der die Verjährung unterbrechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches ein gegenüber dem Ersatzpflichtigen nach außen hin in Erscheinung tretendes (amtswegiges) Vorgehen zu verstehen. Als die Verjährung unterbrechend ist daher der Umstand anzusehen, dass dem - wegen eines unrechtmäßigen Bezugs der Leistungen - zum Kostenersatz Verpflichteten die mangelnde Berechtigung seines Sozialhilfebezuges und die daraus resultierende Kostenersatzpflicht niederschriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Dem Ersatzpflichtigen wurde mit einem behördlichen Schreiben Parteiengehör eingeräumt. Dabei wurde ihm bekanntgegeben, dass für seine Mutter in einem bestimmten Zeitraum Sozialhilfekosten in einer bestimmten Höhe angefallen sind. Er wurde detailliert über die Kostenersatzpflicht des Geschenknehmers gemäß § 41 NÖ SHG 2000 belehrt. Im Anschluss daran wurde ihm vorgehalten, dass ihm von der Hilfeempfängerin eine Liegenschaft zur Hälfte übergeben worden ist. Es wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Falls er keinen Einwand erhebt, wird "über diesen Sachverhalt" ein Bescheid

ergehen. In einem derartigen Fall wird damit die Unterbrechung der Verjährung bewirkt (vgl. E 1. Juli 1997, 95/08/0320). Bei amtswegig einzuleitenden Kostenersatzverfahren, bei denen Paragraph 1497, ABGB sinngemäß anzuwenden ist, ist unter der die Verjährung unterbrechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches ein gegenüber dem Ersatzpflichtigen nach außen hin in Erscheinung tretendes (amtswegiges) Vorgehen zu verstehen. Als die Verjährung unterbrechend ist daher der Umstand anzusehen, dass dem - wegen eines unrechtmäßigen Bezugs der Leistungen - zum Kostenersatz Verpflichteten die mangelnde Berechtigung seines Sozialhilfebezuges und die daraus resultierende Kostenersatzpflicht niederschriftlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Dem Ersatzpflichtigen wurde mit einem behördlichen Schreiben Parteiengehör eingeräumt. Dabei wurde ihm bekanntgegeben, dass für seine Mutter in einem bestimmten Zeitraum Sozialhilfekosten in einer bestimmten Höhe angefallen sind. Er wurde detailliert über die Kostenersatzpflicht des Geschenknehmers gemäß Paragraph 41, NÖ SHG 2000 belehrt. Im Anschluss daran wurde ihm vorgehalten, dass ihm von der Hilfeempfängerin eine Liegenschaft zur Hälfte übergeben worden ist. Es wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Falls er keinen Einwand erhebt, wird "über diesen Sachverhalt" ein Bescheid ergehen. In einem derartigen Fall wird damit die Unterbrechung der Verjährung bewirkt (vergleiche E 1. Juli 1997, 95/08/0320).

### **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1 Besondere Rechtsgebiete

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015100064.L04

### **Im RIS seit**

13.04.2016

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)